



**Freie Universität Bozen  
Libera Università di Bolzano  
Università Lìedia de Bulsan**

**VEREINBARUNG  
über die Besoldung des technischen  
und Verwaltungspersonals der Freien  
Universität Bozen für den Zeitraum  
von 2022 bis 2024**

**unterzeichnet am 30.06.2023**

**Art. 1**  
**Gegenstand der Vereinbarung**

1. Zum Ausgleich der durch die Inflation verursachten Preissteigerungen, wie sie vom Landesinstitut für Statistik erhoben wurden, vereinbaren die Unterzeichner gemäß Art. 35 des geltenden Kollektivvertrages für das technische und Verwaltungspersonal der unibz eine Anpassung der Bruttogehälter für den Zeitraum 2022-2024.

Obgenannte Vereinbarung sieht die prozentuelle Erhöhung der monatlichen Sonderergänzungszulage der einzelnen Besoldungsstufen, berechnet auf das Grundgehalt der oberen Besoldungsstufe mit einer Gehaltsvorrückung (o1) und auf die Sonderergänzungszulage der einzelnen Besoldungsstufen, wie folgt vor:

- Mit Wirkung ab 01.01 2022 im Ausmaß von +2%;
- Mit Wirkung ab 01.01 2023 im Ausmaß von +4%;
- Mit Wirkung ab 01.01 2024 im Ausmaß von +2%.

Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2024.

2. Ausschließlich für das Jahr 2022 wird zusätzlich zur Erhöhung der Bruttogehälter im Ausmaß von 2%, ein einmaliger Betrag „una tantum“ in Höhe von 600,00.- Euro brutto pro Mitarbeiter/Mitarbeiterin ausbezahlt. Dieser einmalige Betrag wird der gesetzlich vorgesehenen steuerlichen und fürsorgerechtlichen Behandlung unterzogen.
3. Bleibt eine vertragliche Erneuerung aus, wird die Sonderergänzungszulage mit Wirkung ab dem Jahr 2025 weiterhin im selben Ausmaß entrichtet, wie in diesem Artikel festgelegt.

**Art. 2**  
**Geltungsbereich**

1. Diese Vereinbarung gilt für das technische und Verwaltungspersonal mit befristetem und unbefristetem Vertrag der Freien Universität Bozen, das zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung im Dienst ist oder nach dem Datum der Unterzeichnung eingestellt wird.
2. Die einmalige Zahlung „una tantum“ gemäß Art. 1 Absatz (2) der vorliegenden Vereinbarung erfolgt anteilmäßig je nachdem, ob die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit Teilzeitvertrag oder mit verkürzter Arbeitszeit angestellt sind oder für weniger als 12 Monate im Dienst waren.

**Art. 3**  
**Anwendungsverfahren**

1. Die Erhöhung der monatlichen Bruttosonderergänzungszulage wird mit Gehalt Juli 2023 auf Grundlage der beigelegten unibz-Gehaltstabellen veranlasst, welche integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung sind. Die ab 01.01.2022 angereiften Gehaltsrückstände werden mit Lohnabrechnung von Juli 2023 ausbezahlt, mit Ausnahme der einmaligen Zulage gemäß Art. 1 Absatz (2) der gegenständlichen Vereinbarung, welche mit Lohnabrechnung von August 2023 ausbezahlt wird.

**Art. 4**  
**Wirkung der Gehaltserhöhung**

1. Die in dieser Vereinbarung vorgesehene Erhöhung der monatlichen Bruttosonderergänzungszulage hat Auswirkung, ab der vorgesehenen Laufzeit, auf folgende wirtschaftliche Institute, für deren Berechnung man sich auf die entsprechenden Gehaltselemente bezieht, welche in den Gehaltstabellen gemäß Art. 3 enthalten sind: dreizehntes und vierzehntes Monatsgehalt.

2. Bezüglich Überstunden und Mehrarbeit wird die Erhöhung der monatlichen Bruttosonderergänzungszulage, wie in dieser Vereinbarung vorgesehen, für obengenannte Stunden, welche ab 01.01.2023 geleistet werden, angewandt. Falls genannte Stunden ausbezahlt sind, erfolgt die Überweisung mit Lohnabrechnung von Juli 2023.

**Für die Freie Universität Bozen:**

Die Präsidentin des Universitätsrates  
Ulrike Tappeiner

Der Universitätsdirektor  
Günther Mathà

**Für die Gewerkschaften:**

ASGB – Autonomer Südtiroler Gewerkschaftsbund  
Alessandro Piras

CGIL/AGB - Confederazione Generale Italiana del Lavoro/Allgemeiner Gewerkschaftsbund  
Stefano Barbacetto

SGBCISL - Confederazione Italiana Sindacati Lavoratori/Südtiroler Gewerkschaftsbund  
Hansjörg Adami

UIL/SGK - Unione Italiana del Lavoro/Südtiroler Gewerkschaftskammer  
Stefano Mellarini

